



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 25

Bayreuth, 23. Oktober 2020

### Kreistagssitzung in Bindlach

Am Freitag, 30. Oktober 2020, um 16:00 Uhr, findet in der Bärenhalle Bindlach, Hirtenackerstr. 47, 95463 Bindlach, die

#### 3. Sitzung des Kreistages

statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 10.7.2020
2. Auszeichnung Rüdiger Bauriedel mit der Ehrenmedaille des Landkreises in Silber
3. Auszeichnung ehemaliger Kreisräte/innen mit der Ehrenmedaille des Landkreises in Silber
4. Verabschiedung ausgeschiedener Kreisräte/innen

Bayreuth, 6. Oktober 2020  
Landratsamt  
Wiedemann  
Landrat

#### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die  
Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten  
und Pflanzenhilfsmitteln nach den  
Grundsätzen der guten fachlichen  
Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung - DüV)  
vom 1. Mai 2020

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Coburg - Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie erlässt als  
zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG)  
gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung fol-  
gende

#### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von  
Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten  
an Stickstoff, ausgenommen Festmist von  
Huftieren oder Klautentieren oder Kom-  
poste, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz  
1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und  
Ackerland mit mehrjährigem  
Feldfutterbau  
(Aussaat spätestens 15. Mai 2020)

im Hinblick auf die besonderen Verhält-  
nisse im Grünland hinsichtlich der extre-  
men Witterungsverhältnisse um 2 Wo-  
chen verschoben,

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom 15. November 2020 bis  
einschließlich 14. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen  
der Düngeverordnung unberührt. Dies  
gilt insbesondere für das Verbot, Dünge-  
mittel auf überschwemmten, wasserge-  
sättigten, gefrorenen oder mit Schnee  
bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung blei-  
ben auch die Sperrfristen, die für die  
Flächen in Wasserschutzgebieten in der  
jeweils gültigen Fassung der Wasser-  
schutzgebietsverordnung vorgegeben  
sind.

Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie  
Bad Staffelstein, 5. Oktober 2020  
Alberts, LORin

#### Inhalt:

Kreistagssitzung in Bindlach  
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung;  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Dünge-  
mitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflan-  
zenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachli-  
chen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)